

## Zwischen Gesetz und Reform- Chancen und Risiken für die Pflegekinderhilfe

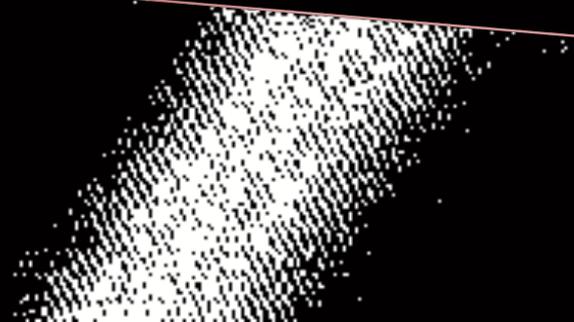
Vortrag für die Fachtagung:  
„Zugänge ermöglichen Exklusion vermeiden“  
am 13. Februar 2017 in Köln

# Überblick



- ▶ Was treibt die Gesetzgebung?
  - Reform SGB VIII
  - Das BTHG und seine Inhalte
- ▶ Risiken für die Pflegekinderhilfe
  - Beibehaltung des Status Quo
- ▶ Chancen für die Pflegekinderhilfe
  - Wirkungen des neuen § 80 SGB IX (Familienpflege als Teilhabeleistung)
  - Wirkungen der geänderten Verfahrensregelungen bei Bewilligung von Eingliederungshilfe
  - Wirkungen des geänderten Vertragsrechts
- ▶ Ausblick: Pflegekinderhilfe „zukunftsfest machen“

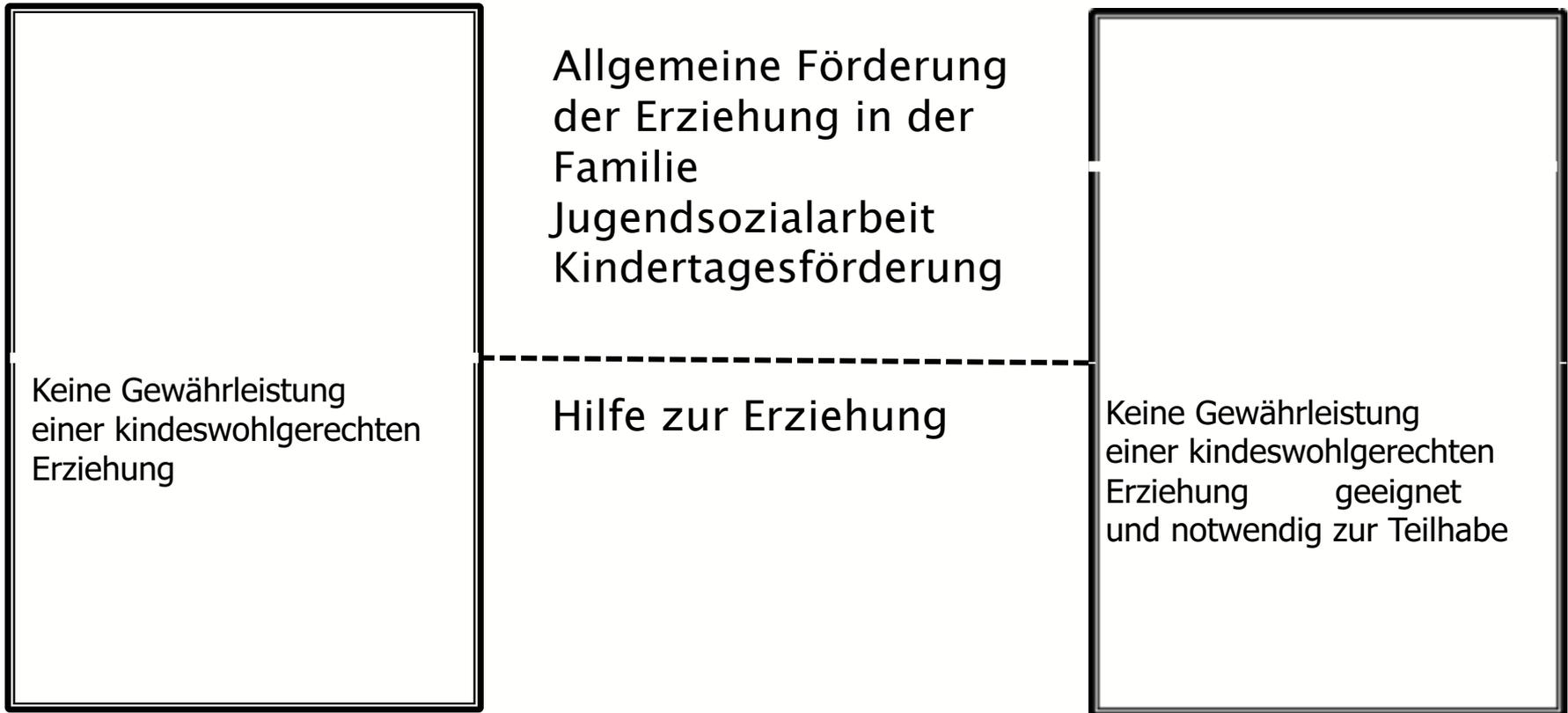
# Was treibt die Gesetzgebung?



# Reformbemühungen der Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ Auftrag zur Erarbeitung gesetzlicher Vorschriften zur „Inklusiven Lösung“ Frühjahr 2015 mit Frist zum Jahresende
- ▶ Wiederholte Versprechungen eines Referentenentwurfs zu wechselnden Terminen
- ▶ Ab April 2016 Durchsickern umfangreicher Änderungen mit Wirkung insb. für die HzE.
- ▶ Ab Sommer 2016 intensive Auseinandersetzungen mit der Folge, dass bis heute kein Reformentwurf vorliegt.

# Problem Zugangsschwelle



# Idee der Verlagerung auf Bundesländer

- ▶ Aktuell liegt dem Bundeskanzleramt ein Reformentwurf vor, der in Bezug auf die „Inklusive Lösung“ zum jetzigen Zeitpunkt eine Öffnungsklausel für die Länder vorsieht.
- ▶ D.h. Inklusion nach Landesrecht.
- ▶ Folge: der Bund wird nie wieder die Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung einer Gesamtzuständigkeit beanspruchen können.

# Reformvorhaben

## Bundesteilhabegesetz

- ▶ Seit 2007 Forderung der ASMK nach einer Reform der Eingliederungshilfe hin zu einem „modernem Teilhaberecht“
- ▶ Seit März 2009 unterstützt durch die UN-Behindertenrechtskonvention.
- ▶ Vorbereitung auf Bundesebene in intensiver Abstimmung durch Arbeitsgruppen.
- ▶ Vorlage einer Art Referentenentwurf in Juni 2016.
- ▶ Verabschiedung des BTHG am 16.12.2016.

# Struktur des modernen Teilhaberechts

- ▶ Im  ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Dieses allgemeine Recht wird durch zum Teil abweichungsfest ausgestaltete Regelungen im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 S. 5 GG innerhalb des SGB IX gestärkt.
- ▶ Im  wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit ab 2020 zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- ▶ (Im  steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist).

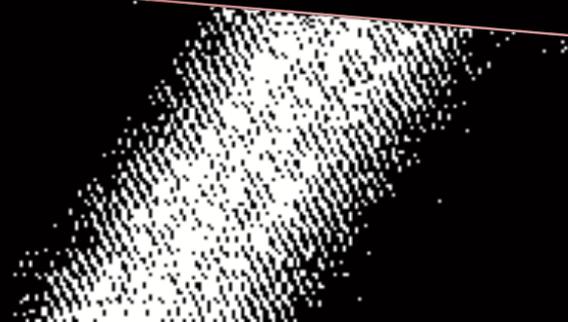
# Ziel der Eingliederungshilfe

- ▶ Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine   
zu ermöglichen, die der   
Würde des Menschen entspricht, und die   
zu   
fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre   
Lebensplanung und -führung   
wahrnehmen zu können.

# Weg von der Fürsorge!...

- ▶ Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- ▶ Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines  
ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.

# Risiken für die Pflegekinderhilfe



# Risiko „Status Quo“

- ▶ Nicht immer ist die Beibehaltung des Bekannten ein Wert für sich.
- ▶ Die Pflegekinderhilfe hat eine Ausdifferenzierung in der Praxis erfahren, die sich kaum auf verbindliche Rechtsgrundlagen stützen kann.
- ▶ Die Folge ist häufig eine „prekäre Leistung“.

# Rechtsgrundlagen der Pflegekinderhilfe

1. Die Grundform: Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung (§ 33 S. 1 SGB VIII).
2. Geeignete Formen der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder (§ 33 S. 2 SGB VIII).
3. „Erziehungsstellen“ als Form der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).
4. Geeignete Pflegepersonen (oder sonstige Wohnformen) für Kinder mit seelischer Behinderung (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII).
5. Familienpflege für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung (§ 54 Abs. 3 SGB XII; ab 2020 § 113 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 80 SGB IX).

# Ungelöste Probleme auf aktueller Rechtsgrundlage

- ▶ P1: Finanzielle Anerkennung für Pflegepersonen
  - Die Pflegeperson hat bislang keinen eigenen Anspruch auf die Mittel zur finanziellen Anerkennung ihrer Leistungen.
  - Es gibt so gut wie keine verbindlichen Vorgaben zur Höhe der finanziellen Anerkennung bei der Vollzeit- oder Familienpflege für Pflegekinder mit Behinderung.
  - Die Frage der Sozialversicherung für Pflegepersonen ist bislang unbefriedigend geregelt.

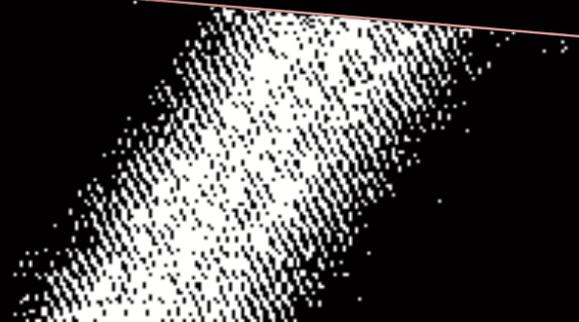
# Ungelöste Probleme auf aktueller Rechtsgrundlage

- ▶ P2: Teilhabeleistungen für Pflegekinder durch andere Personen und Institutionen
  - Insbesondere in der Eingliederungshilfe nach SGB XII herrscht häufig die Vorstellung, dass die Pflegeeltern „alles“ machen.
  - Empfehlungen für die Teilhabe von (Pflege)kindern mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft fehlen bislang.

# Ungelöste Probleme auf aktueller Rechtsgrundlage

- ▶ P3: Keine verlässliche Absicherung der Pflegekinderfachdienste in freier Trägerschaft
  - Die fachliche Notwendigkeit von spezialisierten Pflegekinderdiensten wird grundsätzlich von allen Beteiligten geteilt (vgl. etwa Fachtagung DIfU Dezember 2016).
  - Gleichzeitig besteht in vielen Bundesländern weiterhin große Zurückhaltung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Fachdienste in freier Trägerschaft.
  - Von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird häufig vorgetragen, dass ihr eigener Fachdienst die Beratung und Unterstützung leistet.

# Chancen für die Pflegekinderhilfe



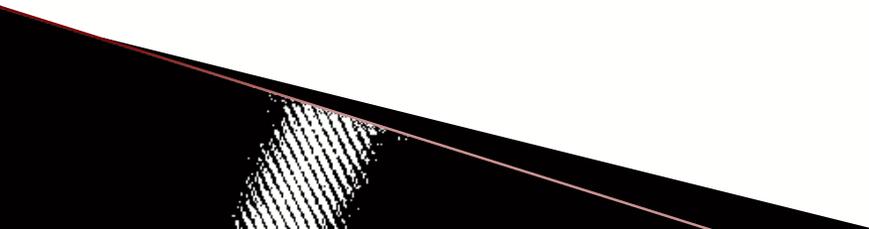
# Perspektivwechsel tut Not!

- ▶ Bislang Fokussierung auf die Normierung der „Inklusiven Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe.
- ▶ Fakt: Diese wird definitiv bis zum 1.1.2020 nicht kommen und ist auch später ungewiss!
- ▶ Folge: Ein Perspektivwechsel hin zum Bundesteilhabegesetz und den mit ihm gegebenen Möglichkeiten bietet die Chancen, die die Pflegekinderhilfe für Pflegekinder mit Behinderungen braucht.

# Familienpflege nach § 80 SGB IX

- ▶ Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.
- ▶ Ab dem 1.1.2020 gilt für die Eingliederungshilfe § 113 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 80 SGB IX.
- ▶ 2018 und 2019?

# Weiterhin keine inhaltlichen Regelungen...

- ▶ Inhalt und Höhe des Pflegegeldes?
  - ▶ Wer sorgt für bedarfsgerechtes Angebot?
  - ▶ Wer übernimmt die Betreuung, Beratung, Begleitung von Pflegefamilien?
  - ▶ Besteht ein Anspruch auf Fortsetzung der bislang gewährten Leistung bei Zuständigkeitswechsel?
  - ▶ Was passiert mit volljährigen jungen Menschen in Familienpflege?
- 

# Leistungsinhalte des BTHG

- ▶ Im Zusammenhang mit der der Eingliederungshilfe gewinnen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für diesen Leistungsbereich eine zunehmende Bedeutung, der Rechnung zu tragen ist. Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung soll für Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-BRK gestärkt werden.

# Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX

Der leistende Rehaträger erstellt [...] innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
  2. die Feststellungen über
  3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
  4. die gutachterliche Stellungnahme der BA nach § 54,
  5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
  6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
  7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
  8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
  9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
  10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
  11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.
- THP auch auf Wunsch der Leistungsberechtigten!

# Instrumente zur Bedarfsermittlung

## § 13 SGB IX iVm § 142 SGB XII

Der Träger der Sozialhilfe hat die Leistungen nach § 54 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt durch ein Instrument, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Wohnen, Ernährung und Lebenshaltung,
7. Freizeit, Kultur, Sport und Erholung,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

# Nutzung der Vorgaben zur Lösung der beschriebenen Standardprobleme

- ▶ Eine sorgfältige Bedarfsfeststellung sollte zwingend zur Ermittlung eines angemessenen Betrags des Pflegegeldes führen.
- ▶ Ebenso müssen in diesem Rahmen Feststellungen zu weiteren Unterstützungsbedarfen und -leistungen getroffen werden.
- ▶ Ein spezialisierter Fachdienst sollte gemäß der einvernehmlichen Einschätzung von Experten und Praktikern zu den Standardleistungen gehören.

# Aufgabe für Fachkräfte und – dienste

- ▶ Dem festgestellten Bedarf eines Pflegekindes mit Behinderung muss eine bedarfsgerechte Leistung gegenüberstehen.
- ▶ Die Bedarfsermittlung nach der ICF muss professionell erfolgen können.
- ▶ Dabei ist die Frage zu beantworten, welcher Umfang des Einsatzes von Pflegeeltern verlangt werden kann und in welchem Umfang weitere Personen und Dienste einbezogen werden müssen.

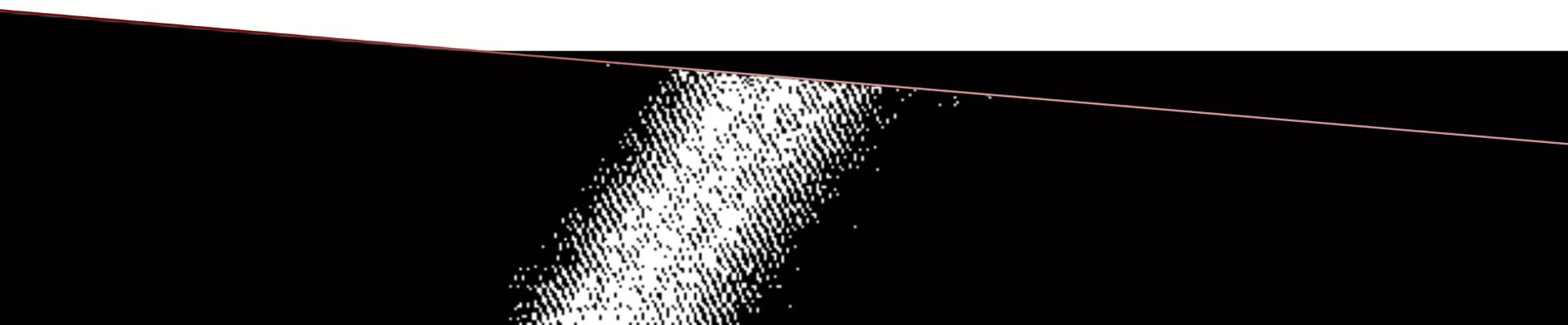
# Beachtung der Verfahrensregeln auch der Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ Leistungen für Kinder und Jugendliche mit bestehenden oder drohenden seelischen Behinderungen iSv § 35a SGB VIII sind an die Einhaltung der Verfahren des 1. Teils SGB IX gehalten. Gemäß § 21 SGB IX ist § 36 SGB IX für die Teilhabeplanung anzuwenden.
- ▶ Vollzeitpflege für ein von seelischer Behinderung betroffenes oder bedrohtes Pflegekind muss auf Grundlage von § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgen.

# Neues Vertragsrecht

- ▶ Ab dem 1.1.2018 können die Leistungen und Vergütungen nach dem Vertragsrecht der neuen Eingliederungshilfe verhandelt werden, die am 1.1.2020 in Kraft tritt.
- ▶ Pflegekinderdienste freier Träger sollten die Möglichkeiten von Vereinbarungen nach dem SGB IX n.F. nutzen, um ihre Leistungen zu definieren und festzuschreiben.
- ▶ Dabei wird es einen Versuch wert sein, auch die Leistungen an die Pflegeperson festzuschreiben.

Aussicht



# Auslegung statt harter Regeln

- ▶ Die Inhalte der Leistungen der Eingliederungshilfe werden sich mit der Neunormierung in Teil 2 des SGB IX kaum ändern.
- ▶ Wichtig ist daher, den Bedeutungswandel der sozialen Teilhabe für die Praxis zu übersetzen. Den Leistungen der Pflegekinderhilfe kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dies gilt es sichtbar zu machen.

Du hast (k)eine Chance....

▶.... also nutze sie!